

Nr./AZ Bitte stets angeben!

43/2016

Aushang**Anordnung****Gem. § 45 Abs. 1 bis 3****Der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Die obengenannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO folgende verkehrsrechtliche **Anordnung**:

I.	Straßen- Bezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen Waldstraße nahe Kindergarten „St. Wolfgang“		werden folgende
	Art der Anordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrs- beschränkungen	<input type="checkbox"/> Verkehrs- verbote	<input type="checkbox"/> Um- leitungen
	Grund der Anordnung	<input checked="" type="checkbox"/> aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	angeordnet:
		<p>1. Das Verkehrszeichen 274-53 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ ist zweimal aufzustellen.</p> <p>Ein Lageplan ist beigefügt, der Bestandteil dieser Anordnung ist.</p> <p>2. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Markt Schierling.</p> <p>3. Mit der Aufstellung der Verkehrszeichen tritt die Anordnung in Kraft.</p>		
	Begründung	<p>Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Natur hat beschlossen, dass aufgrund der Verkehrssicherheit vor Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen Tempo-30-Zonen zu errichten sind.</p>		
II.	Kosten der Entscheidung	Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b <input checked="" type="checkbox"/> Abs. 1 <input type="checkbox"/> Abs. 2 StVG		
		Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichtes gebeten.		

MARKT SCHIERLING

 Verteiler: = Original
 = Ref. im Haus

 Kiendl
 Erster Bürgermeister
 = z. Akt / Wv.